

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

58. Jg. Sonntagsbeilage

Preisprophet Nr. 3

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk., monatlich 1 Mk., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 3 Mk. 20 Pfg. Anzeigenpreis: die schlagspaltene Zeile 25 Pfg., auswärts 30 Pfg. Ämtlicher Zell 50 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 112.

Freitag, den 19. September 1919

30. Jahrgang.

Ämtliches.

Freitag und Sonnabend, den 19. und 20. September 1919, kommen

75 gr Frischfleisch

(Kinder 35 g) und

125 g ausländisches Pökelschweinefleisch

(Kinder 60 g) zur Verteilung.

Der Preis für das ausländische Pökelschweinefleisch beträgt für 125 g 1.- Mk. und für 60 g 48 Pfg.

Grimma, 12. September 1919.

2806 Fl.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Höchstpreise für Milch und Milchzergnisse.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Grimma gelten folgende Preise:

I. Milch.

Der Höchstpreis für je 1 Liter beträgt für

Volllmilch Mager- und Vollmilch

1.) für Lieferung ab Stall durch den Erzeuger 56 24

2.) für Lieferung durch den Erzeuger frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbederung stattfindet, frei Verbrauchs-ort oder Molkerei 59 27

3.) im Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall 59 27

4.) im Kleinverkauf im Laden 67 35

5.) im Kleinverkauf ab Wagen oder für Zubringung ins Haus durch den Händler in Grimma, Wurzen und Borsdorf dürfen beim Kleinverkauf folgende Höchstpreise gefordert werden:

1.) durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall 63 31

2.) im Laden 72 40

3.) ab Wagen oder für Zubringung ins Haus durch den Händler 76 44

Im übrigen gelten die in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. September 1919 über Milchhöchstpreise festgesetzten Höchstpreise.

II. Butter.

Für 1 Pfund gute Butter zählt

1.) der Aufkäufer höchstens 5,40

2.) die Sammelstelle dem Aufkäufer höchstens 5,80

3.) die Verkaufsstelle der Sammelstelle höchstens 5,87

4.) der Verbraucher der Verkaufsstelle höchstens 6,00

Für 1 Pfund Butter, die in einer gewerblichen Molkerei erzeugt wird, zählt:

1.) der Aufkäufer dem Erzeuger höchstens 5,75

2.) die Sammelstelle dem Aufkäufer höchstens 6,00

3.) die Verkaufsstelle der Sammelstelle höchstens 6,07

4.) der Verbraucher der Verkaufsstelle höchstens 6,20

Jedes halbe Pfund Butter muß bei der Ablieferung durch den Erzeuger ein Mehrgewicht von 5 gr haben.

III. Quark.

Für 1 Pfund guten Schnittkäse Quark mit höchstens 75 % Wassergehalt darf gefordert werden:

1.) bei Verkauf durch den Erzeuger an den Aufkäufer höchstens 1,00

2.) bei Ablieferung durch den Aufkäufer an die Sammelstelle höchstens 1,12

3.) bei Ablieferung durch die Sammelstelle an die Verkaufsstelle höchstens 1,30

4.) bei Abgabe an den Verbraucher höchstens 1,40

IV. Quarkkäse.

Für 1 Pfund verarbeiteten Quarkkäse darf gefordert werden:

1.) im Verkehre zwischen gewerbsmäßigem Hersteller und Verbraucher höchstens 2,40

2.) bei Abgabe im Großhandel höchstens 2,55

3.) bei Abgabe an den Verbraucher im Kleinhandel höchstens 2,75 (nicht durch den gewerbsmäßigen Hersteller)

Als „verarbeiteter“ ist Käse zu bezeichnen, der in der Reife soweit fortgeschritten ist, daß er, ohne zu verderben, auch in der wärmeren Jahreszeit einen längeren Bahntransport auszuhalten vermag.

V.

Für minderwertige Ware sind Abzüge zu machen.

Planungsstellen dürfen nach oben abgerundet werden.

Die Preise zu II, 3 und III, 3 gelten für die Lieferung ab Sammelstelle. Steht die Sammelstelle die Gefäße, so kann sie dafür 2 Pfg. Beilagegebühr in Rechnung setzen. Die Gefäße sind frostsicher zurückzulassen.

Zumüberhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Grimma, den 12. September 1919.

976 Fe.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Nach den Bekanntmachungen der Reichsbehörden vom 26. August 1919 bezw. 28. August 1919 treten nachstehende Bekanntmachungen zu I. mit Wirkung vom Tage der Verkündung, zu II. mit sofortiger Wirkung außer Kraft und zwar:

betz. Aufhebung der Bezugscheinpflicht für Web-, Wirt- und Strickwaren.

1. die §§ 9 und 11 bis 13 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni/23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) in der

Fassung des § 6 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100).

2. die Bestimmungen der §§ 14, 15, 1 und 20 der unter Ziffer 1 genannten Verordnung, soweit sie auf §§ 9 und 11 bis 13 dieser Verordnung Bezug nehmen.

3. die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugscheine vom 31. Oktober 1918, in der Fassung der Bekanntmachung über Bezugscheine vom 8. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218 und S. 1345).

II.

betz. Aufhebung der Bezugscheinpflicht sowie der Vorschriften über Einkaufsbücher, der Stoffverbrauchsbeschränkungen, des Verwendungsvotes für Gastwirtswäsche und der Waschmittel-Bekanntmachung.

1. sämtliche Bestimmungen der Reichsbehörden, betreffend die Bezugscheinpflicht für Web-, Wirt- und Strickwaren und die aus ihnen resultierenden Erzeugnisse, soweit sie der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über Aufhebung der Bezugscheinpflicht für Web-, Wirt- und Strickwaren vom 26. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1477) entgegenstehen.

2. Bekanntmachung der Reichsbehörden über Einkaufsbücher vom 8. Dezember 1918.

3. Bekanntmachung der Reichsbehörden über den Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäscheartikeln vom 27. März 1917.

4. Bekanntmachung der Reichsbehörden über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 in der Fassung der Bekanntmachung über Ausdehnung des Tischwäscherbotes in Gastwirtschaften vom 8. Juni 1918.

5. Bekanntmachung der Reichsbehörden über Verwendung von Waschmitteln in gewerblichen Wäschereien vom 3. August 1918.

Grimma, 13. September 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

— Bezirksbehördenstelle —

Nach der Bekanntmachung der Reichsbehörde für Schußwaffen vom 28. August 1919 über Aufhebung der Schußbedarfscheinpflicht — Nr. 24220 — treten nachstehende Bekanntmachungen mit Wirkung vom 1. September 1919 außer Kraft und zwar:

Die Bekanntmachung der Reichsbehörde für Schußwaffen über Schußbedarfscheine vom 27. März 1918 — Reichsanzeiger Nr. 74. Die Bekanntmachung über Vorbrüche für Schußbedarfscheine und Abgabebestimmungen vom 15. April 1918 — Reichsanzeiger Nr. 92.

Die Bekanntmachung über Sonderfahrscheine vom 8. Juni 1918 — Reichsanzeiger Nr. 134.

Die Bekanntmachung über die Regelung des Verkaufs von Schußwerk im Kleinhandel vom 8. Juni 1918 — Reichsanzeiger Nr. 154.

Die Bekanntmachung über die Verorgung der Beeres- und Marineangehörigen, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schußwaren vom 20. Juni 1918 — Reichsanzeiger Nr. 147.

Die Bekanntmachung über die Verorgung von Kindern mit bedarfscheinpflichtigem Schußwerk vom 1. Oktober 1918 — Reichsanzeiger Nr. 240.

Die Bekanntmachung über die Vorbrüche für Schußbedarfscheine vom 9. Dezember 1918 — Reichsanzeiger Nr. 298.

Die Schußbedarfscheine sollen die in die Kundenliste eingetragenen Personen vor den nicht eingetragenen beliefern.

Die Bekanntmachung über die Berechtigung zum Verkauf von Schußwaren vom 19. August 1918 — Reichsanzeiger Nr. 199 — wird dahin abgeändert:

In § 1, Absatz 1 fällt das Wort „bedarfscheinpflichtig“ fort.

Grimma, den 13. September 1919. Bekt. 1126.

Die Amtshauptmannschaft.

— Bezirksbehördenstelle —

Pflaumen-Verkauf.

Auf die Marke 4 der Gemeindelebensmittelkarten werden in den Geschäften von

Ida Friedrich, Gartenstraße 11,

Karl Adler, Gartenstraße 20,

Bermann Wendt, Grimmaer Straße 22,

vom 20. d. M. ab Pflaumen zum Preise von 35 Pfg. das Pfund verkauft. Abgegeben werden auf die Karten A 2 Pfund, B 3 Pfund, C 4 Pfund.

Befreit werden zunächst aber nur die Karten A vollständig, Karten B von Nr. 1—113.

Naunhof, am 18. September 1919.

Der Bürgermeister.

Der Arbeiterrat.

J. D. Beyer.

Thiemann.

Weißbrot-Verkauf.

Freitag, den 19. September 1919 wird von 9 bis 12 Uhr und 1 bis 4 Uhr Weißbrot im Grundstück der Frau Schirach Bahnhofsstraße 20 zum Preise von 7 Mk. der Zentner zentnerweise verkauft.

Naunhof, am 18. September 1919.

Der Bürgermeister.

Der Arbeiterrat.

J. D. Beyer.

Thiemann.

Verbot.

Da trotz mehrfacher Warnung der Anflug, auf den Fußwegen der Stadt zu fahren, nicht nachläßt, wird jeder Uebertretungsfall nunmehr mit mindestens 10 Mark bestraft.

Verboten ist das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen jeder Art, mit Ausnahme von Kinderwagen.

Die Schutzmannschaft ist angewiesen, gegen Zuwiderhandelnde unmissverständlich vorzugehen.

Naunhof, am 18. September 1919.

Der Bürgermeister.

Der Arbeiterrat.

J. D. Beyer.

Thiemann.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Der Parlamentsausschuß der preussischen Landesparlamentarier erklärte sich mit der Trennung Schlesiens in Unter- und Oberschlesien einverstanden.

In Oberschlesien befürchtet man für die nächsten Tage neue polnische Angriffe.

Zum demnächstigen amerikanischen Gesandten in Berlin ist der Journalist und Zeitungsbereiber George Mac Anenu bestimmt worden.

In Vorkriegszeiten ist ein völliger Umschwung eingetreten und die alte Regierung wieder eingeführt worden.

Der ehemalige österreichische Kaiser wird sich demnächst nach Santander in Spanien begeben.

Auch die belgische Regierung hat beschlossen, mit dem Rücktransport der deutschen Kriegsgefangenen zu beginnen.

Die Wahlen haben in der allgemeinen Richtung auf Roskau zu einen Sieg über die Volkswellen entschieden.

Die Entente hat einstimmig beschlossen, Rußland zu räumen.

Generalfeldmarschall v. Wadenstein ist mit seinem Stabe in Saloniki eingetroffen.

In Südafrika wächst die Bewegung für die Loslösung von England.

Was geht in Pommern vor?

Ein viel älteres Wort, das der ehemalige sozialistische Abgeordnete Sabor im Reichstag vor Verlegenheit stotternd und stotternd prägte, kann heute wiederholt werden: „Es geht etwas vor, man weiß nur nicht was.“ In der Presse der Rechten und Linken findet man kurze Andeutungen über politische Vorgänge im schönen Pommernlande, die etwas alarmierend klingen. Der Vorkriegsbericht geheimnisvoll, daß die Lage in Pommern sich verschärfe. Aus der Weigerung gewisser Grundbesitzerkreise, die Anordnungen des Landwirtschaftsministeriums über die Tarifverträge einzuhalten, können möglicherweise Komplikationen entstehen.

Ein wenig Licht in diese Andeutungen bringt eine Aufschrift, die uns gestern aus dem preussischen Landwirtschaftsministerium zugeht. Das Organ des Bundes der Landwirte hatte dem Landwirtschaftsminister ein gelegentliches Vorgehen vorneworfen, weil er widerrechtlich die Anstellung und Entlassung aller wichtigen Beamtengruppen der Landwirtschaftsministerien über die Genehmigung abhängig mache. Dierauf erwiderte das Ministerium:

Wenn auch das Kammergesetz vom 30. 6. 1894 eine derartige Befugnis der Ministerialinstanz nicht vorsieht, so ist sie unter den veränderten Verhältnissen ohne weiteres darauf zu stützen, daß die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Landwirtschaftskammerbeamten sehr ungleich geregelt waren, so daß es aus Belangen der Erhaltung einer gerechtfreudigen Beamtenkraft geboten erschien, auf eine möglichst einheitliche Gestaltung hinzuwirken. In der drückenden Lage, in der sich ein großer Teil der Beamten befand, ist doch ein sehr bedeutender Anteil am Emporblühen der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten auf die Tätigkeit der Kammerbeamten, Tierzuchtinspektoren, Saatgutinspektoren, Winterschuldirektoren und Wanderlehrer zurückzuführen. Dagegen hatte der Staat z. B. im niederen Fachschulwesen, obwohl er zu den Unterhaltungsstellen den verhältnismäßig größten Anteil beitrug, keinen Einfluß auf die Anstellung, Kündigung und Bezahlung der Beamten. Dazu kommt, daß in der letzten Zeit Entlassungen von Kammerbeamten vorgekommen waren, für die sachliche Gründe nicht vorlagen und die von den Betroffenen als politische Maßregelungen empfunden werden mußten. Wie die Förderung der Landwirtschaft aber heute nicht mehr die Sache eines einzelnen Berufes, sondern des ganzen Volkes ist, war es notwendig, in dieser Hinsicht gründlichen Wandel zu schaffen, was durch das Vorgehen des Landwirtschaftsministeriums zum mindesten praktisch erreicht ist. Von Gleichmütigkeit kann da, wo moralisch-praktische Gründe sprechen, nicht wohl die Rede sein!

Noch tiefer liegt der Gegensatz zwischen der Regierung und den führenden Kreisen der Landwirtschaft in der Frage der Neu- und Umbelegung einzelner Regierungsämter, besonders der Landratsämter. Hierzu äußert sich ein rechtsstehendes Blatt:

Um ein Gegengewicht gegen die Proletarisierung der Verwaltungsbehörden zu schaffen, haben sich Landwirte und auch sonst vaterländisch gesinnte Kreise zur Selbsthilfe entschlossen, indem sie überreits für die politische Organisation Verwaltungsbeamte anstellen, die die Landräte alten Schlages